

# Wer früher kürzertreten will

**PENSIONSASSE.** Wer möchte, kann ab 58 mit ungekürzter Pensionskasse weniger arbeiten. Ob und wie die eigene Pensionskasse das umsetzt, steht im Pensionskassenreglement.

URS MARK ISENEGGER\*

Viele Vollzeitangestellte liebäugeln in ihrer Lebensplanung mit einem Wunsch: einige Jahre vor der Pensionierung etwas kürzertreten. Das ist zuerst mal mit weniger Lohn verbunden. Dafür steigt die Freizeit. Weil in der beruflichen Vorsorge der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf, hatte der tiefere Lohn bis Ende 2010 eine weitere Konsequenz: Die Beiträge an die Pensionskasse mussten im Verhältnis zur Lohnkürzung zwingend gesenkt werden. Ergebnis: Neben der Lohnneinbusse verminderte das Kürzertreten auch die Altersleistungen der Pensionskasse.

Der Bundesrat und das Parlament sind der Meinung, diese starre doppelte finanzielle Belastung halte etliche ältere Menschen und Unternehmen vor flexiblen und gleitenden Formen des Altersrücktritts ab. Deshalb gilt seit dem 1. Januar 2011: Ab dem 58. Lebensjahr können die Pensionskassenreglemente den kürzertretenden Arbeitnehmern erlauben, die bisherige Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter voll weiterzuführen – sofern der Lohn um höchstens die Hälfte gekürzt wird. Wichtig: Man kann von dieser Bestimmung auf jeden Fall nur dann profitieren, wenn die neue Regelung im Reglement der Pensionskasse aufgenommen worden ist. Interessierte müssen sich kundig machen.

## Keine Beitragsparität

Den Pensionskassen wird damit erstmals erlaubt, ein hypothetisches Einkommen zu versichern: die Differenz zwischen dem Einkommen vor der Senkung des Arbeitspensums von beispielsweise 100 000 Franken und dem als dann effektiv ausbezahlten gekürz-



Die eine oder der andere will vor der Pension weniger arbeiten. Bild: key

ten Einkommen von beispielsweise 60 000. Für die Pensionskassenbeiträge des hypothetischen Lohns von hier 40 000 Franken hat der Gesetzgeber die sonst in der beruflichen Vorsorge geltende Beitragsparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben: Im Reglement können Pensionskassen allfällige Arbeitgeberbeiträge dafür nur dann vorsehen, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung gegeben hat. Fehlt diese Zustimmung, müssen die Beiträge für das hypothetische Einkommen voll vom Arbeitnehmer getragen werden. Ergo: Vor der Planung eines Kürzertretens muss man sich informieren, wie hoch die Arbeitgeberbeiträge für die Versicherung des Differenzeinkommens sind.

## Überentschädigung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen zeigt in seinen Mitteilungen noch

weitere Konsequenzen der neuen Massnahme zugunsten der Älteren auf. Zum Beispiel: Wer gleichzeitig mit dem Kürzertreten einen reglementarisch erlaubten Teilbezug der Pensionskasse tätigt, kann trotz der neuen Bestimmung nur noch den in der Pensionskasse verbleibenden Vorsorgeteil weiterführen – und nicht den ursprünglichen AHV-Lohn versichern.

## Im Reglement festgehalten

Oder: In der beruflichen Vorsorge gibt es eine Bestimmung zur Verhinderung von Überentschädigungen von Invalidenrentnern nach dem Rentenalter. Demnach kann eine Pensionskasse ihre Leistungen kürzen, wenn die Einkünfte aus allen Sozialversicherungen 90 Prozent des mutmasslich erreichten Einkommens unmittelbar vor dem Rentenalter übersteigen. Fragt sich, was geschieht, wenn eine ältere Person

mit einem gekürzten Lohn ihren früheren AHV-Lohn voll weiterversichert und dann vor dem Rentenalter invalide wird: Muss dann für die Berechnung der Überentschädigung auf den in der Pensionskasse weiterversicherten früheren AHV-Lohn oder auf den gesenkten effektiven Lohn zurückgegriffen werden?

Antwort des Bundesamts: «Der Gesetzgeber sagt nichts dazu, auch das muss im Reglement genau festgehalten werden!»

\*Urs Markus Isenegger ist unabhängiger Finanzexperte in Richterswil.

## Absicht des Bundesrats

Das ist die Absicht der Landesregierung: «Für Personen, bei denen aus Altersgründen der Lohn etwas sinkt, weil das Arbeitspensum oder die Anforderungen reduziert werden, sollen die Pensionskassenreglemente vorsehen können, dass das frühere Vorsorgeniveau ab dem 58. Altersjahr bis höchstens zum ordentlichen Rentenalter beibehalten werden kann. Damit sollen flexible und gleitende Formen des Altersrücktritts möglich sein, die es erlauben, den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Arbeitnehmenden und der Betriebe angepasste Lösungen zu schaffen. Solche Lösungen sollen dazu beitragen, dass ältere Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess bleiben, da bei einer Lohnreduktion nicht automatisch eine entsprechend tiefere Altersleistung erfolgen wird und für sie daher im Vergleich zu einem Altersrücktritt die Weiterarbeit in einer ihren Möglichkeiten und Wünschen angepassten Form attraktiver wird. Es ist denkbar, dass eine Pensionskasse zwei bis drei entsprechende Vorsorgepläne anbietet, wodurch die Flexibilität noch weiter erhöht werden kann.» (umi)

## KONSUMRATGEBER

VON MURIEL UEBELHART\*

### «Made In»

Der Konsument möchte wissen, aus welchem Land die Produkte stammen, die man kauft.

So macht es doch einen Unterschied, ob die zum Verkauf angebotenen Agrarprodukte, Lebensmittel, Weine oder Spirituosen aus der Schweiz, aus der EU oder aus Asien, Amerika oder Australien kommen, weil man damit auch einen gewissen Qualitätsstandard verbindet. Die Herkunftsbezeichnung bei Lebensmitteln ist per Gesetz geregelt, und dieses schreibt vor, dass alle Detailhändler ihre Kunden über die Herkunft informieren müssen.

Beim Offenverkauf muss dies entweder am Regal geschehen, oder aber das Verkaufspersonal muss in der Lage sein, Auskunft zu geben. Bei verpackten Produkten steht die Angabe auf der Verpackung. Zudem müssen die Verantwortlichen in den Läden auch dokumentieren können, woher die Produkte stammen. Die Kantonschemiker sind für die Kontrolle zuständig.

Doch wie sieht dies bei Textilien aus? Bei den Textilien ist eine Herkunftsbezeichnung in der Schweiz nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch das EU-Recht sieht keine Landeskennzeichnung vor, obwohl der Ursprung des Produktes laut EU-Recht künftig vermerkt werden soll, wenn von ausserhalb der EU importiert wurde. Deshalb verwundert es nicht, dass Konsumenten auf der Pflegeetikette zwar die Pflegesymbole, die Grösse und Rohstoffangaben vorfinden, aber nicht zwingend eine Herkunftsbezeichnung.

In der Schweiz ist die Ginetex für die einheitliche Kennzeichnung auf den Textilien verantwortlich. So darf die ISO-normierte Kennzeichnung mit den Pflegesymbolen nur von denjenigen Herstellern und Konfektionären gebraucht werden, welche bei Ginetex lizenziert sind, denn die Kennzeichnung der Pflegesymbole ist markenrechtlich geschützt. Auch wenn die Vorschriften einer Herkunftsbezeichnung nicht gesetzlich geregelt sind, erachtet es die Ginetex Switzerland als sinnvoll und Service am Konsumenten, dass die Herkunft, das heisst das Land, in dem konfektioniert wurde, auf freiwilliger Basis angegeben wird. Es lohnt sich also beim zukünftigen Kleiderkauf darauf zu achten und gut beschrifteten Kleidungsstücke gegenüber den «anonymen» den Vorzug zu geben.

\* Muriel Uebelhart ist Geschäftsführerin des Konsumentenforums (kf). Weitere Infos finden sich via [www.konsum.ch](http://www.konsum.ch).

## Erziehungstipps

**BUCHTIPP.** Der Ratgeber «300 Fragen zur Erziehung» richtet sich an Eltern von 3- bis 10-jährigen Kindern, die Hilfe und Rat suchen.

Bis die Kinder gross sind, stellen sich Mütter und Väter viele Fragen – oft begleitet von der Sorge, auch alles richtig zu machen.

Die Autorin des GU-Ratgebers «300 Fragen zur Erziehung» weiss, was Eltern bewegt: Sie ist zweifache Mutter, Erzieherin, Psychologin und Kindertherapeutin, arbeitet seit über 20 Jahren in der Erziehungsberatung und leitet Elternabende und -workshops zu Erziehungsthemen.

Im Buch gibt sie Antworten auf die häufigsten Fragen zum Leben mit Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren, einfühlsam und einfach im Alltag anzuwenden. Das Buch kann Eltern helfen, die zahlreichen Erziehungsklappen in diesen entscheidenden Jahren sicher zu umschiffen. (zsz)

«300 Fragen zur Erziehung». Sybille Herold. GU Kompass. ISBN 978-3-8338-1455-6. 24.50 Franken

300 Fragen zur Erziehung



Erziehungsbegleiter für Eltern. Bild: zvg

## Frauen neigen weniger zu Gewalt

**GESELLSCHAFT.** Ein Heidelberger Wissenschaftler untersucht Gründe für Geschlechterunterschiede bei Gewalttaten und stellt fest: Frauen sind idealistischer und daher weniger gewaltbereit als Männer.

Frauen orientieren sich viel stärker als Männer an idealistischen Werten und neigen deshalb deutlich weniger zu Gewaltkriminalität. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Während vor allem jüngere Männer stärker als Frauen nach schnellem Erfolg oder hohem Lebensstandard streben, haben für Frauen Wertvorstellungen wie Toleranz oder soziales Engagement eine grössere Bedeutung.

### Kaum weibliche Gewalt

Dass Frauen bei Gewaltkriminalität eine niedrigere Rate aufweisen als Männer, ist nach Angaben des Heidelberger Wissenschaftlers Dieter Hermann empirisch belegt, die Gründe für die Unterschiede sind bisher aber nicht ausreichend erklärt.

In Deutschland sind beispielsweise lediglich zwei Prozent der Inhaftierten, die wegen Körperverletzung verurteilt wurden, weiblich.

Der Wissenschaftler unterscheidet in seiner aktuellen Befragung zwi-



Frauen lehnen körperliche Gewalt eher ab als Männer. Bild: key

schen vier verschiedenen Wertekategorien. Neben religiösen Werten gibt es idealistische Wertvorstellungen, zu denen beispielsweise umweltbewusstes Verhalten oder eigenverantwortliches Leben und Handeln gehören.

Im hedonistisch-materialistischen Bereich zählen der Wunsch nach einem vergnügungsreichen Leben, schneller beruflicher Erfolg oder das Streben danach, cleverer und gerissener als andere zu sein. Als posttradi-

tionale Werte gelten zum Beispiel Fleiss und Ehrgeiz. Die Geschlechter unterscheiden sich nach den Befragungsergebnissen von Dieter Hermann vor allem bei den idealistischen Wertorientierungen, die bei Frauen in jedem Alter, vor allem aber in jungen Jahren, ausgeprägter sind als bei Männern. Je bedeutsamer solche Werte für eine Person sind, desto eher lehnt diese Gewalt ab und ist bereit, Regeln zu akzeptieren. (pd)

## DAILY ENGLISH

### Wie heisst es richtig?

Übersetzen Sie ins Englische:

1. Wir haben in unserem Garten nur Buschbohnen.
2. Stangenbohnen benötigen Stangen, um sich zu stützen.

1. Bush beans is all we have in our garden.  
2. Pole beans need poles to support themselves up.

Lösung:

klubschule Präsentiert von [www.klubschule.ch](http://www.klubschule.ch)  
Mehr Daily English: [www.zsz.ch](http://www.zsz.ch)  
MIGROS